

# Satzung des VfL Bochum Fanclubs „Blutgrätsche Bochum“

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Fanclub führt den Namen „**Blutgrätsche Bochum**“ und ist als offizieller Fanclub beim VfL Bochum 1848 e.V. registriert.
2. Der Fanclub hat seinen Sitz in Bochum
3. Geschäftsjahr des Fanclubs ist das Kalenderjahr

## **§2 Fanclubzweck**

1. Förderung der Geselligkeit
2. Botschafter des VfL Bochum in der Öffentlichkeit
3. Unterstützung gemeinzewckgier Unternehmungen

## **§3 Mitglieder**

Mitglieder des Fanclubs können sein:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

## **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fanclubs kann jede Person werden
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Fanclub ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben

## **§5 Pflichten**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, zum Wohle des Fanclubs beizutragen und den VfL Bochum in der Öffentlichkeit positiv zu vertreten
2. Der Fanclub ist selbstlos tätig. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden
3. Die Fanclubämter sind Ehrenämter
4. Bei Nichteinhaltung ist mit dem Ausschluß aus dem Fanclub zu rechnen
5. Dem Ausschluss müssen zweidrittel der Vorstandschaft zustimmen

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

## **§7 Organe des Fanclubs**

Organe des Fanclubs sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlungen

### **Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) vier Beisitzer

1. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Fanclub über Dritter
2. Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt zwei (2) Jahre
3. Der 1. Vorsitzende hat in finanziellen Angelegenheiten freie Entscheidungskraft bis zu einer Summe von 250€. Höhere müssen von der Vorstandschaft genehmigt werden
4. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
5. Die Aufnahmegebühr beträgt für:
  - a) Erwachsene 30€
  - b) Jugendliche ab 10 Jahren 20€
6. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:
  - a) Erwachsene 25€
  - b) Jugendliche ab 10 Jahren 10€

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- bzw. des Kassenberichtes sowie der Entlastung der Vorstandschaft
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
  - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Fan-Clubs
  - d) Beschluss über die Berufung gegen einen Vorstandbeschluss

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Fanclubs es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden oder einem Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei den Wahlen kann ein Wahlausschuss eingesetzt werden.
4. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Fanclubs ist eine Mehrheit von zweidrittel der angegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Art der Abstimmung kann öffentlich (per Hand) oder geheim (per Stimmzettel) je nach Wunsch der anwesenden Mitglieder sein.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.

### **§9 Auflösung des Fanclubs**

1. Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Fanclubs darf das finanzielle Vermögen von der Mitgliederversammlung nur für eine gemeinnützige Einrichtung verwendet werden.

### **§10 Haftung**

1. Der Fanclub bzw. der Vorstand übernimmt keine Haftung bei jeglichen Ausflügen und Veranstaltungen.
2. Bei jeglichen Ausflügen und Veranstaltungen müssen Minderjährige eine schriftliche Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.